Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Geschäftsordnung der Bezirksvereinigung Schwerin im BDS e. V. vom 24. März 2018 www.bds-schwerin.de





GESCHÄFTSORDNUNG

der Bezirksvereinigung Schwerin im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (BDS) e.V.

§ 1

- (1) Diese Geschäftsordnung ist für den Ablauf aller Veranstaltungen der Bezirksvereinigung Schwerin verbindlich.
- (2) Die in dieser Ordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

§ 2

- (1) Der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand Ort und Zeit der jeweiligen Veranstaltung fest.
- (2) Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest. Auf Wünsche der Vorstandsmitglieder ist dabei einzugehen.
- (3) Die Tagesordnung ist nach Eröffnung der jeweiligen Veranstaltung zu genehmigen. Erweiterungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anwesenden.
- (4) Dringlichkeitsanträge sind vor Abstimmung der Tagesordnung einzureichen.

§ 3

- (1) Die Veranstaltung wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom Stellvertreter geleitet.
- (2) Zur Berichterstattung können andere Mitglieder zugelassen werden.

§ 4

- (1) Wortmeldungen sind zulässig, sobald die Tagesordnung zur Veranstaltung aufgerufen ist.
- (2) Das Wort wird von dem Vorsitzenden grundsätzlich in der Reihenfolge

- der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (3) Während einer Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich. Es erhält jedoch nur ein Redner das Wort für oder gegen einen Antrag.

§ 5

(1) Sind Neuwahlen durchzuführen, ist nach der Entlastung des Vorstandes eine Wahlleitung zu wählen. Diese besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei Wahlhelfern.

§ 6

- (1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Bei Satzungsänderungen im Bereich der Zuständigkeit der Bezirksvereinigung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, wobei Stimmenthaltungen nicht als Gegenstimmen gezählt werden: bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (3) Abstimmungen erfolgen in der Regel per Akklamation (durch Handzeichen). Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten, bei Vorstandssitzungen auf Antrag eines Einzelnen, muss geheim abgestimmt werden.

§ 7

Diese Geschäftsordnung tritt am 24. März 2018 in Kraft. Sie wurde von der Mitgliederversammlung in Schwerin am 24.03.2018 beschlossen.

Hans Joachim Friedrichs

Vorsitzender

Harald Gerdes

Geschäftsführer